

Verbandsgemeindeverwaltung
V O R D E R E I F E L
- Bauabteilung -

Mayen, 16.01.2015

aktiert am Name:

geschrieben am Name:

gezeichnet am 21.01.15 Name:

Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Rotmilans auf dem Flurstück in der Gemarkung Luxem, Flur 8, Flurstück 1

VERMERK

über das Telefonat mit Frau Ridder am 15.01.2015.

Mit Schreiben an die Ortsgemeinde Luxem vom 13.01.2015 teilt die Untere Naturschutzbehörde mit, dass auf dem oben genannten Flurstück im Jahr 2014 eine erfolgreich abgeschlossene Rotmilanbrut stattgefunden hat.

Da dieses Flurstück innerhalb der Konzentrationsfläche Nr. 3 der laufenden Flächennutzungsplanfortschreibung Windkraft, Teilbereich Süd, liegt, fand das oben genannte Telefonat vor dem Hintergrund statt, nähere Informationen über den Horststandort zu erhalten. Im Laufe dieses Telefonates erwähnte Frau Ridder, dass sie den in Rede stehenden Horst bei einer Nachsuche nicht auffinden konnte.

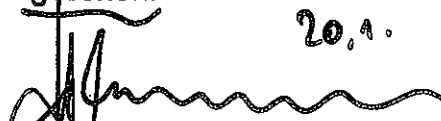
Weiter erwähnte Frau Ridder, dass Rotmilane standort- / reviertreu sind und nicht nur der Horst selbst sondern auch das, was das Brutrevier ausmacht zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte gehört und es deshalb unerheblich ist, ob der Horst jetzt konkret da ist oder nicht.

Da in dem betroffenen Waldbereich neben dem ehemaligen Horstbaum auch weitere Bäume gekennzeichnet sind sei zu vermuten, dass hier Durchforstungsmaßnahmen stattfinden sollen. Ihre Schreiben an die Ortsgemeinde Luxem, das Forstamt Ahrweiler sowie das Forstrevier Nachtsheim seien vor dem Hintergrund erfolgt, diese Durchforstungsmaßnahmen zu unterbinden.

gefertigt:


Dieter Pung

gesehen:


Gerd Heilmann
Bürgermeister

20.1.

Ø Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Untere Naturschutzbehörde, Postfach 20 09 51, 56009 Koblenz

K.g.  21/2/15

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	5	6
BH	S	E	BB		
13. Feb. 2015					
BL					
Anl.	Az.				

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Postfach 2051
56710 Mayen

JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION



Aktenzeichen: 63 P 610 - 12
Zimmer-Nr.: 423
Telefax: 0261/1088-430
Auskunft erteilt: Frau Heß
Telefon: 0261/108-430
Datum: 10.02.2015
E-Mail: Margret.Hess@kvmyk.de

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel;
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungs-
planes – Teilplan Windenergienutzung – Räumlicher Teilplan „Süd“**

Ihr Schreiben vom 05.12.2014, Az.: 4.1.4 610-12

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht der von der Kreisverwaltung zu vertretenden öffentlichen Belange geben wir zu den
vorgelegten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:

Untere Landesplanungsbehörde

Zu der v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir am 29.08.2012 gegenüber der
Verbandsgemeinde Vordereifel unsere landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG be-
kannt gegeben. Darüber hinaus erging mit Schreiben vom 26.02.2013 eine Stellungnahme im
Rahmen der Anhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Unserer nunmehr vorliegenden Stellungnahme liegt die 1. Teilfortschreibung des LEP IV, so-
wie der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2014, zugrunde.

Hiernach sind in den Plangebieteten folgende Vorgaben festgesetzt:

Flächen-Nr.: Vorgaben RROP-Entwurf 2014

5 + 30 Vorranggebiet Windenergienutzung; Vorrangsbereich regionaler Biotopverbund;
Vorrangsbereich Erholung und Tourismus; Sonstige Waldflächen

NSG-Gebiet (Bauordnungsplanung) Windenergie, Solar und Biotopverbund (Verbandsgemeinde) Vordereifel FNP_12_Auf_Tei_Süd_Off.doc

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Postfach 2051
Friedrich-Ebert-Ring
Telefon: 0261/108-0
Telefax: 0261/108-430
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet:
www.mayen-koblenz.de
E-Mail:
info@mayen-koblenz.de
Konto-Nr. 1024

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 250 301 20
Konto-Nr. 8 881

Postbank Köln
BLZ 250 100 50
Konto-Nr. 24 60-508

Seite 1 von 7

Achtung: die südlichste Teilfläche liegt außerhalb des Vorranggebietes Wind-
Energienutzung

3 + 36 Vorrangsbereich Windenergienutzung; Vorrangsbereich Erholung und Tourismus
Vorrangsbereich Landwirtschaft; Sonstige Waldflächen

16 Vorrangsbereich Landwirtschaft; Vorrangsbereich Forstwirtschaft; Vorrangsbereich
Erholung und Tourismus
Beikarte: Landesweiter Biotopverbund (NLEP IV)

19 Vorrangsbereich regionaler Biotopverbund; Vorrangsbereich Erholung und
Tourismus; Vorrangsbereich Landwirtschaft

12 + 25 Vorrangsbereich Landwirtschaft; Vorrangsbereich Landwirtschaft; Fläche liegt im
südlichen Bereich an der Grenze zum Ausschlussgebiet Windenergieanlagen

Flächen-Nr.: Vorgaben LEP IV

5 + 30 Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus

3 + 36 Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus;
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft

16 Biotopverbund Kernfläche/Kernzone
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft

19 Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus;
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft

12 + 25 Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft
Landesweit bedeutsamer Bereich für historische Kulturlandschaft

Die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes 2006 liegen Ihnen in der Stellungnahme
vom 29.08.2012 vor.

Nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 befinden sich die Flächen 5,
30, 3 und 36 in einem Vorrangsbereich für die Windenergienutzung. Aus Sicht der Raumordnung
und Landesplanung bestehen daher keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass noch
kein offizieller Zielcharakter entfällt ist.

Der südlichste Teil der Fläche 5 und 30 befindet sich außerhalb des Vorranggebietes Wind-
energienutzung in einer sonstigen Waldfläche und dem Vorrangsbereich Erholung und Tou-
rismus. Gemäß Ziel 163 e ist für diese Flächen die Steuerung durch die Bauleitplanung in
Form von Konzentrationsflächen vorzusehen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete
mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

Der südliche Teilbereich der Fläche 12 + 25 (ehemals Fläche Nr. 12) befindet sich im LEP IV
innerhalb der „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften“ Nr. 3.3 „Eltz Mosel-
eifel“ (270) und dient dem Schutz von Burgen, Niederwälder und Bachauen. Gemäß Z 163 d
der rechtskräftigen 1. Teilfortschreibung des LEP IV konkretisieren die regionalen Planungs-
gemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften die Gebiete,
in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist. Hier bestehen seitens der Raum-
ordnung und Landesplanung erhebliche Bedenken.

Der südliche und mittlere Teilbereich der Fläche 16 liegt innerhalb des „Biotopverbundes Kernfläche / Kernzone“, sowie dem FFH-Gebiet 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und ist daher gemäß dem Ziel 163 d der 1. Teilfortschreibung des LEP IV für die Errichtung von Windenergieanlagen nur dann zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist bzw. die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

Hinsichtlich der übrigen Flächen ergeben sich seitens der Raumordnung und Landesplanung keine zu erkennenden Bedenken.

Im Übrigen verweisen wir auf die bereits ergangenen landesplanerischen Stellungnahmen.

Untere Naturschutzbehörde

Mit Schreiben vom 18.11.2013 an Herrn Bürgermeister Heilmann hat die Untere Naturschutzbehörde die Verbandsgemeinde darauf hingewiesen, dass (Zitat: „Im Verfahren zur Aufstellung des o.a. Flächennutzungsplanes eine qualifizierte und detaillierte Prüfung der Schutzgüter „Landschaftsbild“, „Erholungswert“ sowie „Artenschutz“ zu erfolgen hat.

Einer Planung, der die Wirkung eines Bebauungsplans zukommt, die sich aber mit dieser Thematik nicht qualifiziert befasst, ist nach unserem Dafürhalten substantiell fehlerhaft“ (Zitat Ende).

Die Gutachten in Bezug auf den Vollzug des Artenschutzrechtes, die im Verfahren vorgelegt sind, weisen an verschiedenen Stellen darauf, dass die Datenerhebungen/Methodiken/Erfassungszeiträume nicht ausreichen, um abschließende fachlich qualifizierte Aussagen treffen zu können. An verschiedenen Stellen wird auf die nach geordneten immissionsschutzrechtlichen Verfahren verwiesen, in denen die Standorte mit hohem Raumwiderstand in Bezug auf z.B. die Fledermausfauna (z.B. gepl. Standorte in oder in der Nähe von Altbuchenbeständen, im 5 km Radius des Mayener Grubenfeldes, im Bereich von markanten Jagd- und Transferflurgängen) oder auf Großvögel (Rotmilan, Schwarzstorch; beide Arten streng geschützt) qualifizierter Erhebungen, nach dem derzeit allgemein anerkannten fachlichen Standards und Bewertungen, einer fachlich qualifizierten Prüfung/Bewertung bedürfen. Dieser Feststellung schließt sich die Untere Naturschutzbehörde an.

Die Feststellung auf S. 8, 3. Absatz der Begründung zum FNP, die faunistischen Gutachten hätten sich „nach diesem naturschutzfachlichen Rahmen (Anm. Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, vom 13.09.2012)“ gerichtet, ist nur sehr bedingt korrekt.

Beispielhaft sei hier genannt:

Eine Erhebung der Großvögel nach den derzeit allgemein anerkannten fachlichen Standards ist nicht erfolgt (auch nicht auf der weniger Aussage tiefen Ebene der FNP-Planung), obwohl sich dies auf Grund der Gegebenheiten im entsprechenden Landschaftsraum (auch für einen Laien deutlich wahrnehmbare und zahlenmäßig viele Individuen z.B. des Rotmilans und das bekannte, deutlich wahrnehmbare Vorkommen von Schwarzstörchen sowie entsprechende Landschaftsausstattung) geradezu aufdrängt.

Rückfragen beim gutachterlich tätigen Büro Dr. Kübler haben die Annahme der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt, dass für die Bereiche Monreal, Reudelstz, Nachtsheim, Luxemb. etc. keine weiteren Erhebungen – auch keine vereinfachten – der streng geschützten Großvogelarten stattgefunden haben. Erhebungen haben nach Festlegung der Ausschlussflächen und nach Aussagen des gutachterlich tätigen Büros lediglich für die noch verbleibenden Windenergiepotenzialflächen im Bereich südwestlich von Boos stattgefunden.

Dieser Fakt ist nicht ganz erklärlich, zumal der Rotmilanbestand 2014 über dem gesamten Landschaftsraum zwischen Mayen und Kelberg (große Offenlandbereiche (Acker/Grünland) im Wechsel mit bewaldeten (Hang-lagen, langen und kleinteilig verzahnten Wald-Offenlandgrenzen und hohem Laubholzanteil) auch für einen objektiven Durchschnittsbetrach-

ter/Laien deutlich erkennbar war und sich eine Erfassung des Potenziales fachlich/variantenschutzrechtlich geradezu aufdrängt.

Die gesamten Offenlandbereiche mit den in 2014 nicht zu übersehenden Beständen sind in dem Gutachten avifaunistisch nicht angesprochen. Selbst wenn dies – wie das Büro Dr. Kübler gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde dargelegt hat – nicht in deren Auftragsvolumen gewesen ist, müsste u.E. zumindest ein Verweis im Gutachten und eine deutliche Aussage dazu zu finden sein, dass ein solches Gutachten für den Teilbereich Süd dann substantiell nicht vollständig sein kann. Auch muss von einem gutachterlich tätigen Büro zumindest eine Rückmeldung an den Auftraggeber mit dem deutlichen Hinweis darauf erwartet werden dürfen, dass ein Gutachten mit dem hier beauftragten Volumen unvollständig/fehlerhaft ist.

Noch weniger erklärlich wird die fehlende Großvogelbetrachtung, weil die dargestellten WEA-Potenzialflächen zumindest in Bezug auf die Fledermausfauna eine grobe Voreinschätzung erfahren haben und diese auch gutachterlich – soweit dies bei der gegebenen Untersuchungstiefe möglich ist – von dem selben Büro verwertet wurde.

Am Beispiel der betroffenen Art Rotmilan sei hierzu ausgeführt:

Mehr als die Hälfte des Weltbestandes (Art kommt nur in Europa vor; d.h.: Europa=global für diese Art) haben ihre Brut- und Aufzuchtreviere innerhalb Deutschlands. Hiervon macht wiederum Rheinland-Pfalz neben den östlichen Bundesländern einen Schwerpunkt aus, der sich innerhalb dieses Bundeslandes vorwiegend nördlich des Hunsrück- und Westerwaldkammes, in den bewaldeten Mittelgebirgsräumen mit hohen Offenlandanteilen und guter moosartiger Verzahnung dieser Biotoptypen etabliert. Je kleinteiliger Wald- und Offenland miteinander verzahnt sind, um so häufiger das Vorkommen und der Bruterfolg, wobei die Lagen zwischen 300 und 500 m N.N. und hohem Grünlandanteil die bedeutendste Rolle spielen.

Deutschland kommt eine besondere gesamtstaatliche Verpflichtung zum Erhalt dieser europarechtlich streng geschützten Art zu, die innerhalb der Wald-Offenlandräume der Eifel gute Habitatbedingungen vorfindet.

Mit diesem Wissen und den tatsächlichen Balz-, Demonstrations- und Nahrungsflugbewegungen über den gesamten Hochriedel- und Waldflächen zwischen Mayen und Kelberg ist es zwingend erforderlich, die planerisch angedachten Windenergiekonzentrationsflächen einer fachlich qualifizierten Erhebung und Bewertung nach dem Standard des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, der gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forst und des Ministeriums des Inneren, für Sport und Infrastruktur, vom 28.05.2013, bindend ist, zu unterziehen.

Die Unterlagen zum FNP Windenergie/Avifauna der Stadt Mayen (die Untere Naturschutzbehörde war hier nicht Träger öffentlicher Belange) verweisen bereits auf hohe Bestandsdichte/hohe Flugbewegungen des Rotmilans, weslich an das Stadtgebiet Mayen angrenzend. Dieser Verweis ist bereits deutlich vor dem extrem guten Bruterfolg 2014 (Jahr mit hohem Nahrungs-/Kleinsäugerangebot) erfolgt. Die Gegebenheiten in der Balz-, Brut- und Aufzuchtssaison 2014 bestätigen diesen Verweis. Ein Revier mit erfolgreicher Brut im Jahr 2014 ist im luxemer Gemeindewald östlich von Nachtsheim und östlich des Wiesenbaches durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt (der einzelne Starkast, auf dem sich der Horst in 2014 befand, ist – obwohl es im Umfeld nirgends Windbruch gibt – aus dem Baum gebrochen; die frische Bruchstelle ist deutlich sichtbar; Starkast und Horst sind am Boden, im Bereich der Kronentraufe und auch darüber hinaus, nicht auffindbar).

Anhand der sich gleichzeitig im Luftraum bewegenden Tiere sind weitere, nicht konkret aufgefundene Reviermittelpunkte zumindest anzunehmen. Auf Grund der anzunehmenden Reviergröße (Brutplatz und Flächen der Nahrungssuche/homerange; im Regelfall und wenn das Nahrungsangebot ausreicht, wird nicht weiter als 2 km von Horst entfernt und in einem Bereich mit Sichtkontakt zum Horst gejagt) können die über den Hochriedel zwischen Mayen und Boos in 2014 vielzählig anzutreffenden Tiere nur schwerlich sämtlich außerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz Jungenaufzucht betrieben haben.

Um eine Aussage treffen zu können, ob ein potenzieller WEA-Konzentrationsflächenbereich auch tatsächlich mit WEA bebaut werden kann, ist eine Datenerhebung und Bewertung nach allgemein fachlich anerkannten Standards, die sich u.a. aus dem vor genannten Rundschreiben ergeben, innerhalb des Mindestabstands von 1500m zum Horst und innerhalb des Prüfereichs von 4000m ab Außengrenze der Potenzialfläche (siehe Rundschreiben) unerlässlich. Dass die FNP-Ebene dies nicht leisten kann, muss u.E. aus den Unterlagen zum Selben deutlich hervor gehen, damit potenzielle Antragsteller/Betreiber nicht von falschen Voraussetzungen ausgehen.

Gemäß der aktuellen Rechtfassung leitet sich aus den Abstandsempfehlung (siehe vor genanntes Rundschreiben) kein pauschal verbindlicher Ausschlussbereich (Tabuzone) ab, jedoch ein Pflichtgebot für die vertiefende Betrachtung des Einzelfalls. Demzufolge bedingen die vielfältigen Aktionen um den Brutplatz (Balz, Nistbau, Territorialverhalten, inter- und intraspezifische Aktionen) und bei der Nahrungssuche eine Prüfung, ob durch geplante WEA der artenschutzrechtlich relevante Verbotbestand dadurch erfüllt wird, dass ein Individuum einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko unterliegen kann.

Dies bedeutet nach derzeit gängiger Rechtfassung:

a) auch ohne vertiefende Untersuchung ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Annahme gerechtfertigt, dass bei einer Unterschreitung der Abstandsempfehlung der Betrieb einer WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko verursachen kann (Einschätzungsprärogativrecht des Gesetzgebers/der Vollzugsverwaltung). Diese grundsätzliche Annahme kann widerlegt werden, wenn eine den Rotmilan gefährdende Raumnutzung nicht stattfindet. Hierzu bedarf es jedoch eines Nachweises durch eine spezifische Betrachtung und Analyse der konkreten Rotmilan-Raumnutzung.

b) befindet sich der geplante WEA-Standort außerhalb der empfohlenen Schutzzone, kann auch dieser Standort bei entsprechender Konstellation von Habitat- oder Revierrequisiten sowie weiteren Faktoren (z. B. Aktionsraum- und Reviergröße, Offenland-/Grünlandverteilung) ein erhöhtes Konfliktpotenzial aufweisen. Deshalb bedarf es für den Fall, dass - trotz überschränkter Abstandsempfehlung - Rotmilane geeignete Flächen im Umfeld der geplanten WEA regelmäßig nutzen, ebenfalls einer spezifischen Raumnutzungsstudie. Hierdurch ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Planungsstandort in keiner relevanten Weise genutzt wird, die zu einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos führt.

Des Weiteren ist hier zu berücksichtigen, dass bei Realisierung der WEA-Planungen im Bereich der Hochriedel Nachtsheim/Luxem kaum ein Gefahren freier Ausweichraum verbleibt. Von Milanen nicht genutzte, freie Ausweichräume sind im gegebenen Landschaftsraum nur sehr eingeschränkt vorhanden. Zusätzlich schränken die WEA, die derzeit auf der Gemarkung Kürrenberg errichtet werden, eine Ausweichmöglichkeit ein.

In Bezug auf den Schwarzstorch als ebenfalls europarechtliche streng geschützte Art gelten - bezogen auf seine Habitatsprüche - die gleichen Anforderungen zur Bestandserhebung und Bestandbewertung (Mindestabstand 3000m, Prüfereich 6000m). Die Aktionsräume sind hier deutlich größer als beim Rotmilan. Verbindungsflüge zwischen Brutrevieren und Nahungshabitaten mit Überflügen der Höhenrücken sind - auch ohne qualifizierte Datenerhebung - aus den Bachläufen der Nitz und Nette sowie deren Seitentälchen, des Karbaches, des Wiesbaches, des Mimbaches, des Aarbaches etc. bekannt. Ebenfalls bekannt sind die Verbindungen in die Waldbereiche und Bachtälchen in der VG Kelberg. Kommunale Grenzen spielen in Bezug auf den Aktionsraum der Großvögel keine Rolle. Dies bedeutet in Bezug auf die Schwarzstorchvorkommen z.B. für den WEA-Standort südwestlich von Boos, dass hier derzeit keine zuverlässige Prognose über die tatsächlich mögliche Bebaubarkeit abgegeben werden kann.

Des Weiteren muss auf Grund der Biotopausstattung der Landschaftsräume zumindest mit dem Vorkommen der Wildkatze gerechnet werden, so dass diese Thematik für die Potenzial-

flächen (Waldstandorte mit entsprechender Habitatausstattung) angesprochen werden muss. In der Fläche aktive Personen, wie z.B. Forstrevierbeamte haben der Unteren Naturschutzbehörde das regelmäßige Vorkommen der Wildkatze bestätigt.

Die sehr störempfindliche und in den hier überplanten Wäldern regelmäßig vorkommende Art Waldschnepfe, ist nicht angesprochen.

Auch die regelmäßig noch in den Offenlandflächen dieses Landschaftsraums vorkommenden Arten wie Wachtel und Rebhuhn sind nicht angesprochen.

Wir vermissen in den Unterlagen die Darstellung der Blickbeziehungen von den touristisch markantesten Punkten der Hohen Eifel „Nürburg“ und „Hohe Acht“, von denen aus die Landschaft über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ hinweg sehend, bis zu den WEA-Potenzialflächen hin betrachtet wird. Unseres Erachtens muss dem entscheidenden Rat dies optisch dargelegt werden, damit er wissen/sehen kann, worüber er entscheidet.

Die Kenntnis darüber, dass der finanzielle Spielraum einer Verbandsgemeinde eine fachlich qualifizierte Datenerfassung und Bewertung, die die Grundlage einer rechtskonformen immissionsschutzrechtlichen Entscheidung sein könnte, nicht hergibt, kann an der gegebenen nationalen und europarechtlichen (Artenschutz-)rechtsordnung nichts ändern. Die bisherigen Daten und Bewertungen sind nicht geeignet, um einem potenziellen Antragsteller/Betreiber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen künftigen WEA Standort anbieten/suggerieren zu können.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde fehlt den Unterlagen - zumindest in Bezug auf das Artenschutzrecht - bisher deutlich substanzialer Inhalt, so dass u. E. die Frage der Fehlerhaftigkeit im Raum stehen muss.

Im Rahmen einer Dienstbesprechung der Unteren Landesplanungsbehörden, der Unteren Immissionsschutzbehörden, der Unteren Naturschutzbehörden und der Unteren Bauaufsichtsbehörden in der SGD-Nord, am 27.02.2015, wurde seitens des Justizars der Oberen Naturschutzbehörde sinngemäß ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch auf FNP Ebene Betrachtungen der Flora und Fauna erfolgen müssen, wenn sich dies auf Grund der Biotop-/Habitatausstattung und der im Raum bekannten Arten aufdrängt. Es wurde deutlich auf die substanzialisierte Fehlerhaftigkeit hingewiesen, wenn sich Unterlagen zum FNP hierzu ausschweigen.

Daten in Bezug auf die Fledermausfauna bestehen aus Dekordaten an prädestinierten Standorten. Die Aussagen zu erhöhten Raumwiderständen in Bezug auf potenzielle WEA-Konzentrationsflächen bedeuten, dass derzeit keine hinreichenden Daten/Bewertungen vorliegen sind (die Gultachten verweisen an verschiedenen Stellen auf das nach geordnete BimSch-Verfahren), um planungsrechtlich gesicherte Flächen anbieten zu können. D.h., dass es derzeit keine Daten gibt, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine spätere Bebauung der Flächen konstatieren können.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde haben die Altbuchenbestände >120 Jahre keine angemessene Berücksichtigung gefunden.

Sie sind zwar in den Karten graphisch dargestellt, die tatsächliche Bedeutung dieser Biotope, die besondere weltweite Verantwortung Deutschlands für diese Biotypen sowie die Auswirkungen auf diese Biotope, sind u.E. nur schwach und unzureichend angerissen.

Sommergrüne Laubwälder gehören global zu den seltenen und gefährdeten Wäldertypen. Das schmale Band dieser Wäldertypen erstreckt sich vom Osten der USA über Mitteleuropa, Asien bis Japan nahezu deckungsgleich mit den Bereichen der größten Bevölkerungsdichte. Wegen der hohen Bevölkerungsdichte (Nutzungsdruck/Flächeninanspruchnahme anderer Nutzungsansprüche) haben diese Wäldertypen weltweit bisher mehr Verluste hinnehmen müssen als tropische Regenwälder.

In Deutschland stellt die Buche vom natürlichen Verbreitungsgebiet her gesehen „die“ Baumart dar. Theoretisch würde sich ca. 1/3 des Weltbestandes der Rotbuche in Deutschland befinden. Buchenwälder, sind in der Liste der Natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelistet. Deutschland kommt eine besondere Verpflichtung zum Erhalt, zum Schutz der Altbuchenbestände zu und dies unabhängig davon,

ob sich eine Waldfläche innerhalb eines förmlich festgestellten FFH-Gebietes befindet oder (wie hier) nicht. Das heutige Buchenwaldareal innerhalb Deutschlands umfasst nur noch ca. 7% der ursprünglichen Fläche; von diesem Areal wiederum ist max. ¼ des Bestandes älter als 120 Jahre.

Ein weiterer Verlust von Altbuchenbeständen konterkariert die „Nationale Strategie zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt“ (Biodiversitätsstrategie), zu der sich Deutschland verbindlich verpflichtet hat. Ein weiterer Verlust von Altbuchenbeständen konterkariert ebenfalls alle öffentlich vorgebrachten Erkenntnisse und Strategien der rheinland-pfälzischen Landesregierung zum Erhalt der Biodiversität.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde dürfen Altbuchenbestände >120 Jahre nicht für eine Nutzung mit Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Margret Heß

DR. SPRENGNETTER UND PARTNER GBR

Dr.-Ing. H. O. Sprengnetter Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

- STADTPLANUNGS- UND INGENIEURBÜRO -



Dr. Sprengnetter u. Partner · Brohlstr. 10 · 58656 Brohl-Lützing

Herrn Bürgermeister Heilmann
Verbandsgemeinde Vordereifel

Kelberger Straße 26

56727 Mayen

Bearbeiterin: Dipl.-Ing. A. Weber
Durchwahl: 21
Datum: 01.04.2015/ms.
Projekt-Nr.: 2171

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel, Teilplan Windenergienutzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heilmann,

im Zuge der Horstsuche innerhalb der Konzentrationsfläche Nachtsheim/Luxem ist am Freitag, den 27.04.2015 ein Sachverhalt bekannt geworden, den wir Ihnen unbedingt mitteilen müssen:

Am Vormittag begegnete dem Kartierer ein Herr in einem Landrover/Jeep. Herr Schmidt wurde angesprochen, er wäre doch sicherlich vom Büro Dr. Kübler, um im Auftrag der Verbandsgemeinde die Fläche zu kontrollieren. Der Herr stellte sich als Herr [REDACTED] von der [REDACTED] vor. Daraufhin teilte er unaufgefordert mit, dass die NES seit 2010 die Fläche als Standort für Windenergie entwickeln wolle und schon zwei Gutachten erstellt habe. Derzeit seien sie mit 5 Mann täglich vor Ort, damit kein Rotmilan zur Brut käme. Hierzu führen Sie mit Autos durch den Wald. Auf den Hinweis von Herrn Schmidt, dass es sich dabei um eine Störung geschützter Arten handele, wurde Herr [REDACTED] zurückhaltender. Herr [REDACTED] äußerte weiterhin, dass er auch Rotmilane gesehen habe, die aber nach seinem Eindruck aus Richtung Reudelsturz kamen.

Während der weiteren Begehung ist Herr Schmidt das Auto noch mehrfach begegnet. Zudem fuhr ein Quad mit hochtourigen Motorengeräuschen durch den Wald.

Fachlich stellt sich die Situation nun so dar, dass bei der ersten Begehung mehrere potentielle Rotmilanhorste kartiert werden konnten. Die Prüfung, ob diese dann tatsächlich von einem Rotmilan besetzt sind, kann erst später erfolgen. Zurzeit befinden sich die Rotmilane in der Nestbauphase, so wurde auch ein Rotmilan mit Ästen in den Fängen beobachtet. Aufgrund der empfindlichen Nestbau- und Revierbesetzungsphase ist es nicht auszuschließen, dass durch Störungen ein Brutplatz nicht besetzt wird, der unter ungestörten Bedingungen besetzt worden wäre. Der Rotmilan ist als Revier-treu bekannt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Gutachten, das von äußeren Umständen steuernd beeinflusst wurde, nicht verwertbar ist. Voraussetzung für ein aussagekräftiges Gutachten ist die Feststellung von Brutplätzen oder eben keinen Brutplätzen unter üblichen, natürlichen Verhältnissen.

Gegenerfalls wird durch die Feststellung und sogar Mitteilung von Herrn [REDACTED] eine nochmalige Nachbegutachtung in 2016 erforderlich.

Ich bitte dringend um Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Weber
(Stadtplanerin)

Verbandsgemeinde Vordereifel
Bauverwaltung
Az.: 4.1.4 610-12

Mayen, den 02.04.2015

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel
- Horstkontrolle Flächen 3/36

Vermerk

Schreiben des Büros Dr. Sprengnetter u. P. vom 01.04.2015

Der v. g Bericht des Büros kündigt an, dass das erst am 19.03.2015 in Auftrag gegebene Gutachten für den Fall in seinem Prüfergebnis für die weiteren Abwägungsentscheidungen des Verbandsgemeinderates wertlos und nicht gerichtsverwertbar werden könnte, wenn die von dort festgestellten Störungen weiterhin stattfinden sollten.

Nach Rückfrage des Unterzeichners bei Frau Weber ist zum heutigen Zeitpunkt ein Untersuchungsabbruch noch nicht erforderlich, für den Fall, dass die festgestellten Störungen umgehend eingestellt werden!

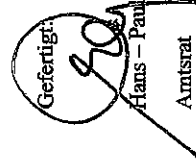
Erfolgen weiterhin Störungen, sieht sich das Büro außer Stand für den Fall, dass bei weiteren Begängen im Mai keine Brutvorgänge zu beobachten sind, einen Nichtbesatz gutachterlich zu attestieren.

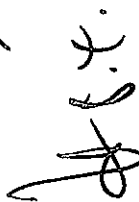
Für das Weitere Aufstellungsverfahren wäre das Gutachten mithin wertlos und es müsste 2016 erneut untersucht werden. Das Honorar in Höhe von 9.536,18 € wäre umsonst ausgegeben worden! Bei diesem Sachverhalt ist eine rechtmäßige Sachbearbeitung nicht mehr gewährleistet!
Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen!

Es erscheint daher zwingend erforderlich dass die zust. Naturschutzbehörde, das Forstrevier Nachtsheim, die betroffenen Ortsgemeinden sowie die Ordnungsverwaltung im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten alles Weitere veranlassen und weitere Störungen unterbinden.

Gesehen: 
Alfred Schomisch
1. Beigeordneter

Gesehen: 
Dieter Pung
Baurat

Gefertigt: 
Hans-Paul Wagner
Amtsrat



1. Ø Forstrevier Nachtsheim, Am Streite 14, 56729 Nachtsheim

2. Ø Ortsgemeinde Luxem zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung

3. Ø Ortsgemeinde Nachtsheim zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung

4. Ø Abt. 2 Im Hause zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung

5. Wiedervorlage: 1.5.15

als
2.4.15 

Die unten Nstb. wurde durch E-Mail
vom 2.4.15 gesondert betitelt

 214/15

Betreff: Störung geschützter Arten

Von: Dieter Pung <d.pung@vordereifel.de>

Datum: 02.04.2015 09:29

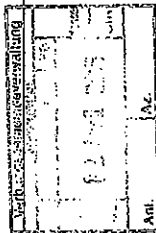
An: alfred.geisen@kvmyk.de

Kopie (CC): Gerd Heilmann <buergermeister@vordereifel.de>, Hans-Paul Wagner <hp.wagner@vordereifel.de>, weber@sprenghetter-ingenieure.de

Guten Morgen Herr Geisen,

mit Bezug auf unseren soeben geführten Telefonat sowie § 44 BNatSchG überlassen wir anhängend die Mitteilung der Dr. Sprengnetter u. Partner GBR vom 01.04.2015 zur zuständigen geeigneten Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Pung



— Anhänge: —

Störung Rotmilan-1.pdf

45 Bytes

A. Chef nach Urlaub z. K.

und der Bitte, Hans-Paul

Wagner kurzfristig ins Rückgespräch zu rufen

Da 5.2.2. ed

2. Der Sachverhalt wurde am 02.04.2015 mit 1. Begegnung
Schonitz und Sachverständiger Wagner erörtert. Hierbei wurde vereinbart
die Bürgermeister von Lutzerath u. Nachbarn, die Kreisförster in
Schmitt-Eis sowie unser Ordnungsrat zu informieren und Aufgaben-
postern, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen die Störungen zu unter-
binden.

Anschließend telefonierte der UZ im Beisein des o.g. Herrn mit Herrn
Schmitt von der DGS. Nach Schilderung der Art der Störungen des Kartierens
wurde Herr Schmitt aufgefordert - sollten die Behauptungen zutreffen -
die Störungen zu unterbinden.

Pun: 14

Betreff: Störungen bei der Horstsuche Rotmilan

Von: Annette Weber <Weber@sprenghetter-ingenieure.de>

Datum: 01.04.2015 17:39

An: "buergermeister@vordereifel.de" <buergermeister@vordereifel.de>

Kopie (CC): hp.wagner@vordereifel.de <hp.wagner@vordereifel.de>,
d.pung@vordereifel.de <d.pung@vordereifel.de>, Karin Kübler <k.kuebler@kuebler-

umweltplanung.de>

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heilmann,

aufgrund der Dringlichkeit und Wichtigkeit des beigefügten Schreibens wende ich mich unmittelbar an Sie.
Ich bitte um Abstimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Weber
(Stadtplanerin)

Dr. Sprengnetter und Partner GbR
Brohlastraße 10, 56668 Brohl-Lützing
Tel. 02633/4562-21 Fax 02633/456277
E-Mail: weber@sprenghetter-ingenieure.de
Internet: www.sprenghetter-ingenieure.de

Geschäftsführer: Michael Fassbender, Annette Weber
Sitz der Gesellschaft: Brohl-Lützing
St. Nr. 01/222/04462

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der
beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den
Absender telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren
sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Wir haften nicht für die Unversehrtheit von E-Mails,
nachdem sie unseren Einflussbereich verlassen haben.

— Anhänge: —

Störung Rotmilan.PDF

45 Bytes

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel
- Weitere Untersuchungen und Bewertung der Ergebnisse betreffend den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Vermerk

➤ Umfang der Untersuchungen im nördlichen Teilbereich (14. Änderung):

Aufgrund der vom Büro Dr. Sprengnetter u. P. mit Schreiben vom 01.04.2015 geschilderten Vorgänge betreffend die Horst-Kontrollen auf den Flächen 3/36 ist die Frage neu zu bewerten, ob ggf. auf die Fledermaus- und Natura-2000 - Untersuchungen für den nördlichen Teil (14. Änderung) verzichtet werden kann.

Dieses Zwischenergebnis wird laut Telefonat mit dem Büro Dr. Sprengnetter u. P. auch aus fachlicher Sicht so gesehen.

Ergibt die Rotmilan-Hortsuche bzgl. der Flächen 3/36 keinen Brutbesatz, bleibt ungeklärt ob dies auf natürliche oder auf künstlich herbeigeführte Umstände zurückzuführen ist!

Daher drängt sich die Notwendigkeit auf, ungeachtet des Prüfergebnisses betreffend die Flächen 3/36, an den bereits beauftragten Fledermaus - und Natura-2000 - Untersuchungen für den nördlichen Teilbereich festzuhalten.

➤ Befreiungslage bzgl. Artenschutz:

Ortsbürgermeister Thelen (OG Luxem) teilte in einem Telefonat mit, dass die Kreisverwaltung Mayen - Koblenz (Untere Naturschutzbehörde) die Möglichkeit einer Befreiung von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erwähnt habe. Zu diesem Thema wurde Herr Thelen auf das Urteil des OVG Koblenz vom 13.02.2008 8 C 10368/07.OVG hingewiesen.

„Problematisch ist die Rechtslage, wenn nach § 44 Abs.1 Nr. 1 - 3 BNatSchG (früher: § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegfallen, die dauerhaft oder mehrjährig von geschützten Vögeln oder (ebenfalls geschützten) Folgenutzern aufgesucht werden.“

Die Lebensstätte steht unter Schutz, wenn die Art auch künftig auf die Nutzbarkeit der Stätte angewiesen ist, und zwar auch während der Abwesenheit ihrer Bewohner und solange, bis sie ihre Funktion endgültig verliert.

Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit eines Bauleitplanes kommt es darauf an, ob bei Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Regelungen (hier: Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung) artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können und - bejahendenfalls - ob diese Vollzugshandlung durch Erteilen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG (früher: § 62 BNatSchG) ermöglicht werden kann.

Nicht die Befreiung als solche, wohl aber das Vorliegen einer Befreiungslage ist daher Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung.

Ist die Befreiungslage gegeben, ist der Plangeber nicht aus Gründen des Artenschutzes gehindert, in diese „Hineinzuplanen“

Als planerische Vorentscheidung für die Verwirklichung der Bauvorhaben ist der Bauleitplan im Rahmen des § 1 Abs. 3 BauGB also nur mittelbar auf artenschutzrechtliche Verbote zu überprüfen, nämlich dahingehend, ob ihm dauerhafte unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Ihre eigentliche Bedeutung erlangen sie nach der gesetzlichen Regelung des § 44 BNatSchG (früher § 42 BNatSchG) jedoch erst in dem Zeitpunkt, in dem ihre tatsächliche Verwirklichung droht, also die Tathandlung erfolgt. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften als tathandlungsbezogen ist daher der notwendigen Zulassungsentscheidung vorbehalten.

Es besteht die gesetzliche Pflicht der zust. Naturschutzbehörde auf der Tathandlungsebene die Einhaltung der Artenschutzvorschriften nach dem BNatSchG zu überwachen (§ 42 Abs. 1 LNatSchG). Dabei hat sie der Frage der Verwirklichung von Verbotstatbeständen und des Vorliegens von Befreiungsvoraussetzungen nachzugehen und erforderliche Befreiungsentscheidungen zu treffen. *

Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Frage des Bestehens oder Nichtbestehens einer Befreiungslage ist durch die zuständige (untere oder obere?) Naturschutzbehörde abschließend vorzunehmen!

In wie weit diesbezüglich ein Mitwirkungserfordernis der vermeintlichen Vorhabenträger gegeben ist (z. B. in Form von Vorlagen weiterer Untersuchungsergebnisse bei der zust. Naturschutzbehörde) kann von der Sachbearbeiter-Ebene der kommunalen Bauleitplanung nicht beurteilt werden.

Für den Fall, dass auf den Flächen 3/36 ein bebrüteter Horst/mehrere bebrütete Horste vorgefunden wird / werden, ist die Frage, ob eine Befreiungslage gegeben ist, umgehend der KV MYK/SGD Nord zur abschließenden Klärung vorzulegen. Wird dabei von dort keine Befreiungslage attestiert, bleibt/bleiben der/die 1,5 km Schutzradius/-radien einzuhalten!

Gesehen:

Gesehen:

Geprüft:

Gerd Heilmann
Bürgermeister

Dieter Pung
Baurat

Hans - Paul Wagner
Amtsrat

Betreff: Horstkartierung Luxem-Nachtsheim
 Von: Dieter Pung <d.pung@vordereifel.de>
 Datum: 14.04.2015 11:35
 An: elke.schmidt-ebi@wald-rip.de
 Kopie (CC): Hans-Paul Wagner <hp.wagner@vordereifel.de>

Guten Morgen Frau Schmidt-Ebi,

mit Bezug auf unser soeben geführtes Telefonat überlassen wir anhängend die uns im Rahmen der Offenlage vorgelegte Horstkartierung des Büro gutschker-dongus. Im Telefonat erwähnten Sie einen großen Horst am Osthang des Blackemich. Es wäre nett, wenn Sie den ungefähren Standort in eine (TOP-) Karte eintragen und uns diese zukommen lassen könnten.

Wie besprochen haben wir unserem beauftragten Büro Dr. Sprengnetter die Telefonnummer Ihres Forstreviers mit der Bitte überlassen, diese den Kartierern des Büro Dr. Kübler mitzuteilen zwecks Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen
 Dieter Pung

- Anhänge:

Scan-14042015103307.pdf

45 Bytes

Scan-14042015103258.pdf

45 Bytes

Gesprächsmotiv

☐ persönliches Gespräch



telefonisches Gespräch

Datum: 15.04.2015

GP.: Fräulein Schmidt - Ebi

Gesprächsinhalt: Beobachtung Quad

Frau Schmidt - Ebi informierte über eine Beobachtung eines Quads, welches am 14.04.2015 aus dem Wald zwischen Luxem + Nachbarn kam. Das Quad hatte Simmern Kennzeichnung.

Gespräch angenommen (Name/Adr.):

bearbeitet:

weitergeleitet an:

gesehen

Die Unterzeichnerin hat am 02.04.2015 ein Telefonat mit Herrn Ortsbürgermeister Thelen geführt und ihm sinngemäß gesagt, sie erwarte eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Firma [REDACTED] - und, falls auf dem Festnetz der [REDACTED] niemand zu erreichen sei, dann auf den Mobiltelefonen der dort maßgeblichen Bediensteten Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] - um dafür Sorge zu tragen, dass die Störungen im Bereich der Gemeinde eigenen Flächen unterbunden werden. Herr Thelen gab sinngemäß an, dass die Firma [REDACTED] auf Grund von Vereinbarungen mit der Ortsgemeinde, Arbeiten zur Vermessung/Standortoptimierung durchführen dürfe. Herr Thelen wurde dargelegt, dass privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Ortsgemeinde und der Firma NES AG und/oder durch sie beauftragte Dritte in Bezug auf das öffentliche Recht/Artenschutzrecht und ggf. strafrechtlich zu bewertende Tatbestände (hier: erhebliche Störungen streng geschützter Arten) irrelevant seien.

Trotz der durch die Unterzeichnerin unmissverständlich vorgetragenen Erwartung, gab der Gutachter, Herr Schmidt, in dem zuvor genannten Ortstermin mit der Kriminalpolizei an, dass er am Donnerstag und Freitag nach Ostern (09./10.04.2015) weiterhin Störungen per Auto/Quad/lauten Motorengeräusche im Bereich des Gemeindefeldes in Luxemburg feststellen habe.

Ergänzend geben wir Ihnen als Kopie ein Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, vom 09.02.2015, an die Obere Naturschutzbehörde und das Antwortschreiben der SGD-Nord vom 27.03.2015 an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz an Hand.

Um keine unnötigen Gutachterkosten entstehen zu lassen, wäre es ggf. sinnvoll, sich mit dem durch die Verbandsgemeinde beauftragten Büro und der für die Genehmigung des Flächennutzungsplans zuständigen Fachbehörde, in Bezug auf die weitere Verfahrensweise, in Verbindung zu setzen.

Die Obere Naturschutzbehörde erhält zur Information in Bezug auf die Belange des Artenschutzrechtes und auf die zwischen Ihrem Haus und der SGD-Nord, Obere Naturschutzbehörde, geführten Gespräche zu den artenschutzfachlichen/-rechtlichen Inhalten des FNP, Teilbereich Windenergie, einen Ausdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Ridder

KREISVERWALTUNG MAYEN-KOBLENZ

17

1

1

1

1

1

1

1

1

1

JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Herrn Bürgermeister Heilmann
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

23.4.2015

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel, Teilplan Windenergienutzung; Konzentrationsfläche Nachtsheim/Luxem ornithologische Gutachten (Großvögel) aus 2015

Anlagen: Kopie Schreiben den KV MYK an die SGD-Nord, Obere Naturschutzbehörde, vom 09.02.2015 und Kopie Schreiben der SGD-Nord an die Kreisverwaltung MYK, vom 27.03.2015

Sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Heilmann,

auf Grund gegebener Umstände im Zusammenhang mit der potenziellen Konzentrationsfläche Nachtsheim/Luxem sieht die Untere Naturschutzbehörde es als geboten an, Sie vorsorglich über die naturschutzrechtliche Würdigung dieser Umstände zu informieren.

Mit Schreiben des Büros Dr. Sprengnetter und Partner GbR, an Herrn Bürgermeister Heilmann, vom 01.04.2015, welches die Untere Naturschutzbehörde per E-Mail erhalten hat, hat das Büro die Störung geschützter Arten durch die Firma [REDACTED] dargelegt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich mit der fachberatenden Stelle bei der SGD Nord, Herrn Isselbacher, in Verbindung gesetzt. Gemeinsam wurde die Auffassung vertreten, dass es sich bei den vorgetragenen Störungen um erhebliche Störungen handeln könnte, so dass strafrechtlich relevante Tatbestände vorliegen könnten.

Auf Grund der Erheblichkeit der Störungen, die im Schreiben des Büro Dr. Sprengnetter und Partner GbR dargelegt sind, und der ergänzenden Feststellung des Herrn Schmidt (Gutachter, Büro Dr. Kübler, im Auftrag des Büros Dr. Sprengnetter und Partner GbR), im Rahmen eines durch die Kriminalpolizei anberaumten Ortstermins, am 17.04.2015, zur Feststellung der Fakten (erhebliche Fahrspuren verschiedener Fahrzeuge u.a. bis unmittelbar unter den im Jahr 2014 besetzten Horstbaum), muss die Untere Naturschutzbehörde als kausale Folge dieser stö-

Bankverbindungen:
Sparkasse Mainz
Konto-Nr. 5 581
IBAN: DE19 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE3333

Postbank Köln
Konto-Nr. 5 581
IBAN: DE19 5705 0120 0000 0010 24
BIC: PBNKDE33

Kreisbank Mayen
Konto-Nr. 5 581
IBAN: DE19 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE3333

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail: info@mayen-koblenz.de
Telefon: 0261/1088-0
Telefax: 0261/15560

Bankverbindungen:
Sparkasse Mainz
Konto-Nr. 5 581
IBAN: DE19 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE3333

Postbank Köln
Konto-Nr. 5 581
IBAN: DE19 5705 0120 0000 0010 24
BIC: PBNKDE33

Kreisbank Mayen
Konto-Nr. 5 581
IBAN: DE19 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE3333

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail: info@mayen-koblenz.de
Telefon: 0261/1088-0
Telefax: 0261/15560

Bankverbindungen:
Sparkasse Mainz
Konto-Nr. 5 581
IBAN: DE19 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE3333

Saite: 2

Telefax 0261/358660

Strosmannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd-nord.rlp.de

27.03.2015

Kreisverwaltung
Poststelle -
31. März 2015
Mayen-Koblenz

Telefon/Fax
0261 120-2155
0261 120-482155

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Gerhard Lütke
Gerhard.Luetke@sgdnord.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
420-137 09.02.2015
Bitte immer angeben!

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56063 Koblenz

Kreisverwaltung
Mayen Koblenz
zu Händen von
Frau Monika Ridder

Vermeintliche Beseitigung eines Großvogelhorstes der streng geschützten Art
Rotmilan i. V. m. einer auf FNP-Ebene geplanten WEA-Vorrangfläche

Sehr geehrte Frau Ridder,
infolge krankheitsbedingter Abwesenheit von Herrn Dorn möchte ich auf Ihre o.a.
Eingabe zurückkommen.

Die von Ihnen begehrte Grundsatzklärung kann leider nicht erfolgen, denn im Vollzug
der artenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt jeder Einzelfall einer gesonderten
Prüfung und Bewertung.

In der von Ihnen geschilderten Falkonstellatation gibt es zwar Anhaltspunkte, die eine
mutwillige Beseitigung eines Horstes zwischen den Ortslagen Nachtsheim und Luxem
in der VG Vorderreifel nicht gänzlich ausschließen. Indes fehlen, wie oftmals in
ähnlichen Fallgestaltungen, gerichtlichste Beweise, welche die Einleitung eines
strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würden. Auf hypothetischen
Annahmen und Vermutungen können jedoch keine verifizierbaren Erkenntnisse
gewonnen werden, die weiter gehenden naturschutzfachlichen Maßnahmen-Vollzug
zuließen.

= Ruffen: da 60V am 20.3.15!

→ Insgesamt hat der die 60V wann
die 60V entfernt in Planung zu sein? damit
im Bestenfall im 2014 fertig sein!

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanhbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27, 460 bis Haltestelle
Stadtheater

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Göttersplatz

Hinsichtlich des Bestandschutzes bleibt es bei den von Ihnen zutreffender Weise
benannten Empfehlungen im Rundschriften zur Windenergie, wonach beim Rotmilan
von drei Jahren ausgegangen werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass
nachweislich die hier benannten Standorte als Horst Reviere (Fortpflanzungs- und
Ruhestätten i. S. d. §44 Abs.1, Ziff. 3 BNatSchG) in der Vergangenheit dienten.

~~Wird die Beseitigung des Horstes durch die WEA-Vorrangfläche
gehindert?~~

Abschließend erlauben Sie mir noch den Hinweis, dass Rotmilan-Horstplätze nicht
zwingend zu Änderungen der FNP - Ausweisung Vorrangfläche für WEA führen
müssen - auch hier ist, wie bereits oben in anderem Zusammenhang angesprochen,
immer der Einzelfall, hier konkret das Plangebiet in der FNP - Ausweisung zugrunde
zu legen.

⇒ Es liegt kein Plan vor dem
SGD Nord

Ich hoffe Ihnen mit meinem Schreiben weitergeholfen zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerhard Lütke
Gerhard Lütke

Verbandsgemeindeverwaltung

V o r d e r e i f e l

- Bauverwaltung -

Az.: 4.1.4 610-12

Mayen, 24.04.2015

V e r m e r k

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel

- Horst-Kontrolle Fläche 3/36

Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 09.02.2015 an die SGD-Nord sowie Antwortschreiben vom 27.03.2015 der SGD-Nord an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Zu Seite 2, Absatz 1 des Schreibens ist zunächst auf das Urteil des OVG Koblenz vom 13.02.08-08 C 10368/07 OVG zu verweisen.

Rechtsauffassung der Verbandsgemeindeverwaltung ist und war es, dass vor dem Hintergrund des abwägungsrelevanten Eigentums und seiner Nutzung im Rahmen der Teilplanung Windenergienutzung nur dort artenschutzrechtliche Ausschlussflächen gerechtfertigt sind, wenn eine Brutstätte zweifelsfrei bewiesen ist (ggf. durch Gutachten). So verhält es sich auch bezüglich der Flächen 3/36.

Leider hat es die untere Naturschutzbehörde in 2014 versäumt, die Verbandsgemeindeverwaltung über ihre Beobachtungen eines Brutvorganges in den o. g. Flächen zu informieren, damit dieser Bereich mit in die Untersuchungen und Abwägung am 08.10.2014 hätte aufgenommen werden können. Nachdem der von der unteren Naturschutzbehörde in 2014 festgestellte Horst jedoch nicht mehr vorhanden ist, kann für diesen Rotmilan-Horst ein Bestandsschutz von 3 Jahren nicht unterstellt sowie ein Schutzabstand von 1,5 Km um die Flächen planungsrechtlich nicht begründet werden.

Um die Frage des Artenschutzes jedoch zu klären, wurde in 2015 ein Gutachter mit der Untersuchung beauftragt.

Die Ausführungen der SGD Nord im Schreiben vom 27.03.2015 bestätigen die o. g. Rechtsauffassung der Verbandsgemeinde Vordereifel. Für den Fall, dass auf den Flächen 3/36 bebrütete Horste festzustellen sind, wird die Verbandsgemeinde Vordereifel unter der Voraussetzung, dass von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiungslage attestiert wird, in die Lage versetzt, Restflächen als Konzentrationsflächen beizubehalten.

Die entsprechende Anfrage vom 13.04.2015 an die SGD Nord ist der unteren Naturschutzbehörde bekannt. Wie die SGD Nord zutreffend feststellt, ist eine abschließende Prüfung des Artenschutzes nur auf der Einzelgenehmigungsebene möglich und dort abschließend durch die zuständigen Behörden zu prüfen.

Der Verbandsgemeinde ist es hingegen verwehrt, dort Konzentrationsflächen auszuweisen, wo artenschutzrechtliche Hindernisse auf unabsehbare Zeit oder auf Dauer eine Realisierung der Windkraftanlagen verhindern. Dies ist ausgehend von dem

Feststellungsbeschluss dann der Fall, wenn zu diesem Zeitpunkt bebrütete Horste nachgewiesen sind.

Gesehen:

Gerd Heilmann
Bürgermeister

Gefertigt:

Dieter Pung
Baurat

Gefertigt:

Hans-Paul Wagner
Amtsrat

-Vfy-

1. SGD Nord
Obere Naturschutzbehörde
Z. Hd. Herrn Gerhard Lütke
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz
über
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Untere Naturschutzbehörde

Bauverwaltung
Herr Wagner, H.-P.

47

hp.wagner@vordereifel.de

420-137
27.03.2015
4.14.610-12
02651/8009-47
12.05.2015
ab 23.03.15
12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel zur Fortschreibung der Teilplanung Windenergienutzung
- Schreiben der Kreisverwaltung vom 09.02.2015 Az.: 9.70 – UNB an die SGD Nord
- Antwortschreiben der SGD Nord vom 27.03.2015 Az.: 420 - 137

Sehr geehrter Herr Lütke,
sehr geehrter Herr Hetger,

zu der Interpretation auf Seite 2, Absatz 1 Satz 4 des Schreibens der Kreisverwaltung vom 09.02.2015 Az.: 9.70 – UNB an die SGD Nord (Zitat: „... oder auch: [nun wird wohl dafür gesorgt werden, dass kein neuer Horst da hin kommt]“), von dem die VGV am 23.04.2015 Kenntnis erlangt hat, ist seitens der VGV festzustellen, dass diese jeder Grundlage entbehrt und mit der gebotenen Entschiedenheit zurück gewiesen wird!

Zutreffend ist der Sachverhalt, dass zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidungen des Verbandsgemeinderates am 08.10.2014 der von der unteren Naturschutzbehörde festgestellte gebrütete Horst der VG Vordereifel von dort nicht mitgeteilt worden war und folglich der VG-Rat um diesen auch kein pauschaler Vorsorgeabstand von 1.500 m gemäß dem Kriterienkatalog (siehe Ziffer VI. Nr. 1 b der dort bekannten Niederschrift vom 08.10.2014) festgelegt werden konnte!

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung vom 08.10.2014 hat der zuständige Haupt- und Finanzausschuss daher am 19.03.2015 dieser entsprechend für den Bereich der Flächen 3/36 eine Horst-Kontrolle in Auftrag gegeben.

Unter Beachtung des abwägungserheblichen Eigentums und dessen Nutzen gem. Art. 2 GG setzt die VG für die Anwendung der Schutzabstände jeweils einen festgestellten, bebrüteten Horst voraus!

Ihr v. g. Antwortschreiben vom 27.03.2015 festigt diese Rechtsauffassung der Verbandsgemeinde!

Für die Abwägungsentscheidungen der VG betreffend die Flächen 3/36 besteht aus artenschutzrechtlichen Gründen Klärungsbedarf mit der zuständigen Naturschutzbehörde!

Gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG steht die Lebensstätte der besonders geschützten Arten unter Schutz, wenn die Art auch künftig auf die Nutzbarkeit der Stätte angewiesen ist, und zwar auch während der Abwesenheit ihrer Bewohner und solange, bis sie ihre Funktion endgültig verliert.

Für die konkrete Planrealität ist laut Urteil des OVG Koblenz* zu beachten, dass nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Lebensstätten geschützt sind, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind. In diesem Fall kann sich also durchaus ein dauerhaftes Planhindernis ergeben.

Ein solches scheidet aber dann aus, wenn im Umfeld der geschützten Lebensstätte geeignete und ohne weiteres nutzbare Ausweichmöglichkeiten bestehen, die genutzt werden können. Dies ist laut OVG* bei Vögeln etwa dann der Fall, wenn trotz Wegfalls einzelner Brutstätten innerhalb des Brutreviers geeignete und ohne weiteres nutzbare Gebüsche zu finden sind, in denen Brutstätten errichtet werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 <Ortsumgehung Stralsund>, BVerwGE 126, 166 und juris, Rn. 37). Dann besteht aus artenschutzrechtlicher Sicht kein Anlass, der bisherigen Lebensstätte einen über die eigentliche Nutzungsphase hinausreichenden Schutz zu gewähren.“

Die Verschlechterung der Lebensraumqualitäten eines Nahrungsgastes erfüllt jedoch keine der in § 44 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verbotstatbestände (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 <Ortsumgehung Stralsund>, BVerwGE 126, 166 und juris, Rn. 35).“

* OVG Koblenz, Urteil vom 13.02.2008 8 C 10369/07.OVG

Bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan lässt sich in der Regel noch nicht vollständig überschauen, ob und welche Verbotsverhältnisse im Zeitpunkt der Bebauung konkret im Raum stehen. Denn die Artenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume ist nicht statisch; sie kann sich verändern.

Verstöße gegen Artenschutzvorschriften lassen sich vielmehr abschließend erst im Zeitpunkt der Bebauung beurteilen, wozu eine Überwachungspflicht der Naturschutzbehörden besteht.

Dem dargestellten Prüfungsmaßstab des OVG Koblenz folgend, hat sich auch die Aufklärung auf Dauerhaft der Verwirklichung des FNP entgegenstehende artenschutzrechtliche Hindernisse zu beschränken und ihre Untersuchungstiefe entsprechend auszurichten.

Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnis verspricht (zu den allgemeinen Ermittlungsgrundsätzen vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.6.2007, NuR 2007, 754 und juris, Rn. 20; OVG RP, Urteil vom 7./8.11.2007 - 8 C 11523/06.OVG - <Hochmoseleibergang>, S. 104 UA).

Laut OVG* kommt es für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit eines Bauleitplanes darauf an, ob bei Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Regelungen (hier: Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung) artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können und - bejahendenfalls - ob diese Vollzugshandlung durch Erteilen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ermöglicht werden kann. Nicht die Befreiung als solche, wohl aber das Vorliegen einer Befreiungslage ist daher Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung.

Ist die Befreiungslage gegeben, ist der Plangeber nicht aus Gründen des Artenschutzes gehindert, in diese „hineinzuplanen“

Das in § 1 Abs. 7 BauGB geregelte Abwägungsgebot verlangt vom jeweiligen Planungsträger „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“.

Eine Abwägungsbeachtlichkeit setzt voraus, dass Belange

1. mehr als geringfügig sind;
2. in ihrem Eintritt zumindest wahrscheinlich sind;
3. für die planende Stelle als abwägungsbeachtlich erkennbar sind.

...

Der Eintritt der Wahrscheinlichkeit von Betroffenheiten beurteilt sich nach den möglichen Feststellungen und tatsächlichen Verhältnissen und den Planungsabsichten sowie deren Verwirklichungschancen.

Nachdem der von der unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2014 festgestellte besetzte Horst nach dortigen Angaben nicht mehr vorhanden ist und die von der Verbandsgemeinde in Auftrag gegebene Horst-Kontrolle in 2015 betreffend die Flächen 3/36 von aktiven Störungen bislang begleitet wurde, sind nach Vorlage des beauftragten Gutachtens Ende 2015 folgende Szenarien denkbar:

- I. Es werden ein oder mehrere besetzte Rotmilan-Horste festgestellt. In diesem Fall wird die VG gemäß Kriterienkatalog um den jeweiligen Horst einen Schutzabstand von 1.500 m festlegen.

Frage: (mit der Bitte um Stellungnahme)

Kann die zuständige Naturschutzbehörde in diesem Fall dennoch eine Befreiungslage attestieren und ggf. im Rahmen der Einzelgenehmigungen Befreiungen erteilen?

Auf die Unterredung der unteren Naturschutzbehörde mit der OG Luxemburg wird dabei Bezug genommen (siehe dort vorliegenden Vermerk vom 13.04.2015).

- II. Es wird kein besetzter Horst in den Flächen 3/36 festgestellt.

Frage: (mit der Bitte um Stellungnahme)

- Kann die Verbandsgemeinde dann, obwohl unklar bleibt, ob dieses Ergebnis auf natürliche oder künstlich herbeigeführte Umstände zurückzuführen ist, dennoch die Flächen weiterhin als Konzentrationsflächen ausweisen (etwa mit der Auflage eines erhöhten Prüfaufwandes auf der Einzelgenehmigungsebene aufgrund der auch dort bekannten Vorgeschichte - Zerstörung Horst/Störung Nestbau) und kann dabei von einer Befreiungslage ausgegangen werden?

Oder

- Scheidet auch in diesem Fall eine Darstellung im FNP aus, da erhebliche Beeinträchtigungen des Artenschutzes vorliegen könnten? Wenn ja, bleibt zu klären um welchen Punkt mangels festgestelltem Horst der Vorsorgeradius von 1.500 m zu ziehen ist. Auch diesbezüglich bitten wir um Stellungnahme.

...

Abschließende Bemerkung:

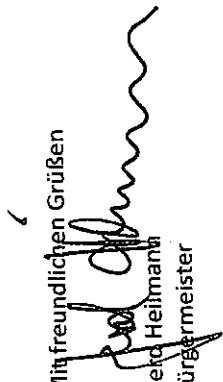
Es ist und bleibt das Ziel der Verbandsgemeinde Vordereifel einen Teilplan Windenergienutzung aufzustellen, der den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und gerichtsfest dort Konzentrationsflächen ausweist, wo sich auf der Ebene der Einzelgenehmigungen die Nutzung der Windenergie gegen alle übrigen Belange durchsetzen kann. Nur so kann das Planungsinstrument der bauleitplanerischen Steuerung wirksam angewandt werden.

Um dieses Ziel gerichtsfest zu erreichen, erwartet die VG Vordereifel eine nachhaltige Mithilfe der staatlichen Fachbehörden bei einer belastbaren sachgerechten Bewertung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange, zur Vorbereitung einer sachgerechten Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB.

Sollte die Verbandsgemeinde wider Erwarten auf die gestellten arten- / naturschutzrechtlichen Fachfragen keine Antwort oder keine andere erschöpfende fachlich fundierte Antwort seitens der zuständigen Naturschutzbehörde/n erhalten, muss die Verbandsgemeinde davon ausgehen, dass es keinen fachrechtlichen Bedenken begegnet, wenn die Verbandsgemeinde im Rahmen einer sachgerechten Abwägung

- im Falle I die Nutzung der Windkraft in einem Schutzradius von 1,5 km ausschließt;
- im Falle II die Fläche als Konzentrationsfläche beibehält, mit der Maßgabe, dass aufgrund der festgestellten Vorgeschichte ein erweiterter Prüfaufwand betreffend den Artenschutz auf der Einzelgenehmigungsebene erforderlich wird.

Mit freundlichen Grüßen


Gerd Heilmann
Bürgermeister

Betreff: Anfrage von Herrn Bürgermeiste Heilmann zur Änderung des Teil-FNP Wind der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 12.05.2015

Von: Lütke, Gerhard <Gerhard.Luetke@sgdnord.rlp.de>

Datum: 11.06.2015 10:13

An: "hp.wagner@vordereifel.de" <hp.wagner@vordereifel.de>

Kopie (CC): Pietsch, Roland Dr. <Roland.Pietsch@sgdnord.rlp.de>, =?iso-8859-1?Q?Isselb=E4cher@vordereifel.de, _Thomas?=<Thomas.Isselbaecher@sgdnord.rlp.de>, "Dorn, Wolfgang" <Wolfgang.Dorn@sgdnord.rlp.de>

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
11. Juni 2015						Kasse
						StA
Anl.				Wg. 12/6/15		

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heilmann,

Sehr geehrter Herr Wagner,

Ihre Anfrage zur 12. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Vordereifel zur Fortschreibung der Teilplanung Windenergienutzung ist bei der SGD-Nord am 22.05.2015 eingegangen.

Ihre Eingabe hat den Bestandsschutz des Rotmilans sowie den Tabubereich zwischen bestehenden und vermeintlichen Horst-Standorten im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen, resp. Konzentrationsflächen von WEA im Rahmen der Teil-FNP Planung Wind zum Gegenstand.

Wir werden Ihre Fragen zu diesem Problembereich naturschutzrechtlich und naturschutzfachlich eingehend prüfen und kommen sodann auf die Angelegenheit zurück.

Diesbezüglich bitte ich Sie um ein wenig Geduld, zumal es sich um differenzierte und sehr komplexe Fragestellungen im Bereich des Artenschutzes bei der Ausweisung von WEA-Flächen in der FNP-Planung handelt.

Mit freundlichen Grüßen

IA.

Gerhard Lütke

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Justiziar bei der Oberen Naturschutzbehörde -
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Tel.: 0261/120-2155

0163-7518332

Fax.: 0261/120-88-2155

E-Mail: mailto:gerhard.luetke@sgdnord.rlp.de

Betreff: Anfrage vom 22.05.2015 zu FN Plan VG Vordereifel Windkraft

Von: Bürgermeister VG Vordereifel <buergermeister@vordereifel.de>

Datum: 15.10.2015 16:35

An: Roland.Pietsch@sgdnord.rlp.de

Kopie (CC): Hans-Paul Wagner <hp.wagner@vordereifel.de>

Sehr geehrter Herr Dr. Pietsch,

wir hatten zuletzt am 30.09.2015 telefoniert. Hierbei war eine Antwort auf unsere Anfrage vom 22.05.2015 als versandfertig angekündigt. Bislang ist kein Eingang festzustellen; weshalb ich auch mit Blick auf die bei uns anstehende Sitzungsperiode um Erledigung ersuche.

Mit freundlichen Grüßen

--

Gerd Heilmann

Bürgermeister

Verbandsgemeinde Vordereifel

Kelberger Straße 26

56727 Mayen

Tel.: 02651 800945

Fax: 02651 800920 (allgemein)

buergermeister@vordereifel.de



V o r d e r e i f e l

- Bauabteilung -

Az.: 4.1.4 610-12

V e r m e r k

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel
- Gespräch am 20.05.2015

Anwesend: Frau Gerhild Patten, Fa ENP
Herr Jörn Jakobs, Fa ENP

Die Firma ENP Neue Energien GmbH, Jahnstr. 1a, 49080 Osnabrück hat um den heutigen Termin gebeten.

Gesprächsergebniss:

1. Aktuelle Sachlage:

Der Unterzeichner informierte die Vertreter der Firma ENP auf Nachfrage über die aktuelle Sachlage und die derzeit anhaltenden ornithologischen Untersuchungen im Auftrag der Verbandsgemeinde Vordereifel sowie über eine Anfrage bei der oberen Naturschutzbehörde (ONB) über die unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Hinblick auf die Ereignisse der jüngeren Vergangenheit und deren artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die laufende 12. Änderung.

2. Bisherige artenschutzrechtliche Untersuchungen der Firma ENP betreffend die Ortschaften Nachtsheim:

Frau Patten informierte darüber, dass die Firma ENP in 2013 selbst ornithologische Untersuchungen im Bereich der Fläche 3/36 beauftragt hatte und dabei kein Besatz von geschützten Großvögeln festgestellt worden sei.

Laut Frau Patten wird die UNB auf der Einzelgenehmigungsebene keine Gutachten vor 2015 anerkennen. Das würde bedeuten, dass die Fa. ENP 2016 neu untersuchen und die folgenden 3 Jahre Kontrollen durchführen müsste.

...

3. Weiteres Verfahren:

Die Feststellung der UNB vom Januar 2015 zum Artenschutz sowie die Begleitscheinungen verursachten bei der Trägerin der kommunalen Planungshoheit - der VG Vordereifel - eine weitere Prüfungsverpflichtung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB. Eine solche Prüfungspflicht besteht dann, wenn erkennbar eine weitere Ermittlung zur Abwägungsbeachtlichkeit von Belangen oder zur Konkretisierung ihres Gewichtes führen kann, ggf. hat sie - wie vorliegend - sachverständige Untersuchungen zu veranlassen.

Aufgrund der aktuellen Sachlage kann seitens der VG Vordereifel selbst für den Fall, dass die Fläche als Konzentrationsfläche im Plan verbleiben sollte, derzeit nicht abschließend bewertet werden, ob sich die Windenergienutzung auf der vermeintlichen Potentialfläche 3/36 in den Einzelgenehmigungsverfahren gegen den Artenschutz durchzusetzen vermag.

Der Unterzeichner verwies darauf, dass nach Vorlage der Abwägungsunterlagen der Verbandsgemeinderat abschließend über die artenschutzrechtlichen Belange beraten und beschließen wird. Aufgrund der sich abzeichnenden Änderungen des Umweltberichtes sowie aufgrund Verstoßes gegen § 22 der Gemeindeordnung (GemO) wird eine erneute Auslegung erforderlich werden. Wann diese genau sein wird, kann aus der Sachbearbeiter Ebene heraus derzeit nicht abschließend beantwortet werden.

Nach Durchführung der erneuten Auslegung haben die zuständigen Gremien der VG Vordereifel über die dann eingegangenen Stellungnahmen zu beraten und zu beschließen. Sollten die Abwägungsentscheidungen ohne materiel-rechtliche Planänderung abgeschlossen werden, wäre der Feststellungsbeschluss durch den VG-Rat zu fassen. Es schließt sich das kommunalrechtliche Zustimmungsverfahren nach § 67 GemO an. Anschließend ist die Genehmigung bei der Kreisverwaltungs-Mayen-Koblenz zu beantragen. Nach § 7 Abs. 4 BauGB hat die Genehmigungsbehörde 3 Monate Zeit über die beantragte Genehmigung zu entscheiden. Im Falle der Genehmigung wäre die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

4. Förderkultisse:

Frau Patten sieht aufgrund der aktuellen Entwicklung die Realisierung der Windkraftanlagen zumindest im jetzigen Rahmen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Einschränkungen der staatlichen Förderung der Windenergienutzung als kritisch an. Eine geänderte Förderkultisse würde auch eine Änderung der bestehenden Pachtverträge nach sich ziehen.

Der Unterzeichner stellte klar, dass die aktuellen Ereignisse nicht von der VG Vordereifel zu vertreten sind, sie jedoch auf diese angemessen reagieren muss, um die zukünftige Rechtssicherheit der Flächennutzungsplanung - Teilplan Windenergienutzung - im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicher zu stellen.

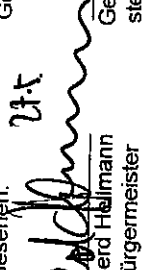
...

4. Die Möglichkeit einer frühzeitigen Genehmigung:

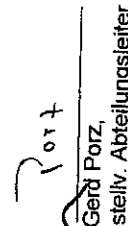
Die Frage einer möglichen Vorabgenehmigung kann die VGV Vordereifel mangels Zuständigkeit nicht beantworten.

Frau Patten trug vor, dass die Fa. ENP mit Rechtsbeistand bereits Gespräche mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Herrn Landrat) hinsichtlich einer Vorweggenehmigung der Anträge geführt habe. Von dort werde für eine Genehmigung jedoch die Bestandskraft des Flächennutzungsplanes (hier: 12. Änderung) als Voraussetzung gesehen.

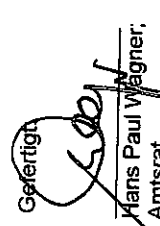
Gesehen:


Gerd Hellmann
Bürgermeister

Gesehen:


Gerd Porz,
stellv. Abteilungsleiter

Gefertigt


Hans Paul Wagner,
Amtsrat

Vordereifel

- Bauabteilung -

Az.: 4.1.4 610-12

- 2 -

V e r m e r k

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel
- Gespräch am 20.05.2015**

Anwesend: Herr Rechtsanwalt Armin Schmitz, Fa. NES
Herr Rudolf Wasem, Fa. NES

Die v. g. Vertreter der Firma NES (New Energies Systems AG), Gartenstraße 28-30, 56727 Mayen erschienen am 20.05.2015 in der VGV und erkundigten sich nach dem Verfahrensforgang.

Gesprächsergebniss:

1. Aktuelle Sachlage:

Herr RA Schmitz übergab die beigelegte Kopie eines Schreibens der Rechtsanwaltskanzlei Armin Schmitz, Gartenstraße 28 – 30, 56727 Mayen an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 05.05.2015 mit dem Hinweis, diese zu den Verfahrensakten der 12. Änderung zu nehmen und dabei die Namen „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ aus Gründen des Datenschutzes zu schwärzen, da die Verfahrensakten öffentlich zugänglich sind. Gleiches soll für ein Schreiben des Büros Dr. Sprengnetter u. P. gelten, in dem der Name „[REDACTED]“ erwähnt wird. Die v. g. Kopie des Schreibens vom 05.05.2015 soll auch dem Büro Dr. Sprengnetter u. P. auf Wunsch von Herrn Schmitz übersandt werden.

Angesprochen auf die aktuellen Ereignisse betreffend die Flächen 3/36 verwies der Unterzeichner auf die Unzuständigkeit der VGV was die Ermittlung des Sachverhaltes angeht.

Der Unterzeichner informierte die Vertreter der Firma NES im Übrigen über die derzeit anhaltenden ornithologischen Untersuchungen im Auftrag der Verbandsgemeinde Vordereifel sowie über eine Anfrage bei der oberen Naturschutzbehörde (ONB) über die unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Hinblick auf die Ereignisse der jüngeren Vergangenheit und deren artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die laufende 12. Änderung. Des Weiteren stellte er klar, dass die aktuellen Ereignisse nicht von der VGV Vordereifel zu vertreten sind. Die VGV muss jedoch auf diese neue Sachlage angemessen reagieren, um die zukünftige Rechtssicherheit der Flächennutzungsplanung - Teilplan Windenergienutzung - soweit dies im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel überhaupt möglich ist - sicher zu stellen.

2. Weiteres Verfahren:

Der Unterzeichner verwies darauf, dass nach Vorlage der Abwägungsunterlagen der Verbandsgemeinderat abschließend über die artenschutzrechtlichen Belange beraten und beschließen wird. Aufgrund der sich abzeichnenden Änderungen des Umweltberichtes sowie aufgrund Verstoßes gegen § 22 der Gemeindeordnung (GemO) wird eine erneute Auslegung erforderlich werden. Wann diese genau sein wird, kann aus der Sachbearbeiter Ebene heraus derzeit nicht abschließend beantwortet werden.

Nach Durchführung der erneuten Auslegung haben die zuständigen Gremien der VG Vordereifel über die dann eingehenden Stellungnahmen zu beraten und zu beschließen. Sollten die Abwägungsentscheidungen ohne materiell-rechtliche Planänderung abgeschlossen werden, wäre der Feststellungsbeschluss durch den VG-Rat zu fassen. Es schließt sich das kommunalrechtliche Zustimmungsverfahren nach § 67 GemO an. Anschließend ist die Genehmigung bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu beantragen. Nach § 7 Abs. 4 BauGB hat die Genehmigungsbehörde 3 Monate Zeit über die beantragte Genehmigung zu entscheiden. Im Falle der Genehmigung wäre die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

3. Bedeutung des Artenschutzes:

Es bestand insoweit Einvernehmen darüber, dass die Frage, ob sich im Bereich der bislang vorgesehen Potentialflächen 3/36 die Windenergienutzung auch gegen den Artenschutz durchsetzen kann, erst auf der konkreten Einzelgenehmigungsebene abschließend geklärt werden kann.

Die Feststellung der UNB gegenüber der VG Vordereifel vom Januar 2015 zum Artenschutz sowie die Begleiterscheinungen verursachten bei der Trägerin der kommunalen Planungshoheit - der VG Vordereifel - eine weitere Prüfungsverpflichtung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB. Eine solche Prüfungspflicht besteht dann, wenn erkennbar eine weitere Ermittlung zur Abwägungsbeachtlichkeit von Belangen oder zur Konkretisierung ihres Gewichtes führen kann, ggf. hat sie - wie vorliegend - sachverständige Untersuchungen zu veranlassen.

Aufgrund der aktuellen Sachlage kann seitens der VG Vordereifel selbst für den Fall, dass die Fläche als Konzentrationsfläche im Plan verbleiben sollte, derzeit nicht abschließend bewertet werden, ob sich die Windenergienutzung auf der vermeintlichen Potentialfläche 3/36 gegen den Artenschutz durchzusetzen vermag.

Im Übrigen wird auf die Anmerkungen unter Ziffer 2 Bezug genommen.

Der Tatbestand der Vorschrift bezieht sich einzig und ausschließlich auf eine erhebliche Störung, wobei der Begriff „erhebliche Störung“ im Gesetz so definiert ist: „eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.

Weder in der Anordnung noch in den Unterlagen ist ein Hinweis darauf enthalten, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

Der Vortrag, dass 2014 eine erfolgreiche Rotmilanbrut vorhanden gewesen sein soll, wurde weder von dem Gutachterbüro Küber noch dem Gutachterbüro Gutschker-Dongus noch von sonstigen Gutachtern, die 2012 bis 2014 das Gebiet begutachtet haben, festgestellt. Die Mitteilung im Winter 2015, dass angeblich ein besetzter Horst im Juni 2014 gesehen worden sein soll, konnte weder 2014 noch zusammen mit der Mitarbeiterin der Kreisverwaltung im Winter 2015 nachvollzogen werden. An dem behaupteten Standort konnte weder ein Horst noch ein Hinweis auf einen Horst festgestellt werden.

Es bleibt daher festzustellen, dass sämtliche Fachleute trotz der zahlreichen Horste im Waldgebiet keinen einzigen Horst eines Rotmilan zuordnen konnten und ein Rotmilanhorst zu keiner Zeit durch einen Gutachter festgestellt wurde.

War demgemäß eine Population bereits nicht vorhanden, kann sich deren Erhaltungszustand auch nicht verschlechtern. Selbst unterstellt, in der Region sei ein Rotmilanhorst zuvor feststellbar gewesen, ist damit nicht einmal ansatzweise dargelegt, dass sich deren Erhaltungszustand „durch die Störung verschlechtert“, da im Gebiet der Gemarkungen Luxem/Nachtsheim gelegentlich Rotmilane im Jahr 2015 beobachtet wurden, obwohl solche in den Jahren 2012 bis 2014 nicht festgestellt worden sind. Eine Verschlechterung ist daher bereits nicht erkennbar.

Die schriftliche Aussage des Herrn [REDACTED] ist in ihrem Aussageinhalt zudem aus dem Zusammenhang gerissen und in der dargestellten Form falsch. Das Gespräch mit Herrn [REDACTED] hat nach dessen Angabe ca. 15 min gedauert. Dabei hatte Herr [REDACTED] erläutert, dass man selbst das Gebiet Luxem und Nachtsheim mit mehreren fachkundigen Personen von verschiedenen Standorten aus beobachtet, um evtl. Aktivitäten der Großvögel zu dokumentieren und um die Ergebnisse des Büros Küber kontrollieren zu können. Übereinstimmend stellten beide fest, dass vereinzelt Rotmilane beobachtet wurden, diese aber in Richtung Kührenberg, Wanderath oder Boos jeweils aufzulegen würden.

Weiterhin hatte Herr [REDACTED] Herrn [REDACTED] im Gespräch berichtet, dass man auch die geplanten Windkraftanlagenstandorte zusammen mit einem amt. bestellten Vermessungsbüro abgesteckt habe und dort an den jeweiligen Standorten Untersuchungen vornimmt. Hierzu würden auch Waldgebiete mit Fahrzeugen befahren werden, da die schweren Vermessungsgeräte transportiert werden müssten. Dies war auch mit der Eigentümerin des Waldes, der OG Luxem, im Vorfeld abgestimmt und von dieser genehmigt.

In diesem Zusammenhang hatte Herr [REDACTED] angesprochen, dass diese Arbeiten evtl. den Rotmilan stören könnten. Herr [REDACTED] fragte in diesem konkreten Zusammenhang Herrn [REDACTED] ob denn ein Horst in der Nähe vorhanden sei, welcher gestört werden könne, was Herr [REDACTED] jedoch verneinte. In der folgenden Diskussion stellte Herr [REDACTED] dann fest, dass dann, wenn kein Rotmilan im Wald ansässig sei, man ihn ja logischerweise auch nicht stören könne.

In der gleichen Zeit erfolgten in Nachtsheim über Wochen hinweg Rodungsarbeiten (mit Ketten sägen) und Herr [REDACTED] fragte, dass dann, wenn die notwendigen Vermessungsarbeiten wie auch die Rodungsarbeiten dazu führen würden, dass ein Rotmilan sich erst gar nicht ansiedeln würde und er in der Folge auch nicht gestört werden könne, das Ziel zum Schutz des Milans doch erreicht würde und um hier jede Störung auszuschließen, man eben zusätzlich das gesamte Gebiet beobachten ließe.

Hieraufhin endete die Diskussion.

Es entsteht hier der Eindruck, dass offensichtlich die Kontrolluntersuchungen, welche unsere Mandantin selbst zum eigenen Schutz veranlasst haben, Herrn [REDACTED] mißfallen haben, da er sich kontrolliert fühlte und er durch seine Aussage augenscheinlich versuchte, die Präsenz der Sachverständigen unserer Mandantin damit zu vertreiben verbunden mit der Möglichkeit, sich noch einen wohl honorierten Folgeauftrag zu sichern.

Im Weiteren ist die Begründung der Anordnung falsch, wenn darauf abgestellt wird, dass wegen des noch anhängigen Flächennutzungsplanverfahrens kein vernünftiger Grund für Aktivitäten vorhanden sei.

Erfahrungsgemäß – und dies dürfte als bekannt unterstellt werden – dauern Windkraftplanungen mit allen notwendigen Voruntersuchungen, mehrere Jahre. Die Standorte der Windkraftanlagen in der Gemarkung Luxem sind nach dem derzeitigen Stand des Planungsverfahren bereits seit ca. 1 Jahr fest und mußten Anfang des Jahres 2015 auf ihre baurechtliche Eignung hin untersucht werden. Hierzu war zunächst die Vermessung der Standorte notwendig sowie eine erste Baugrunduntersuchung nebst einer Machbarkeitsstudie über die Zufahrtswegeplanung. Erst wenn diese Untersuchungen positiv verlaufen, kann der nächste Planungsschritt, verbunden mit weiteren Gutachten, die die konkreten Standorte der Windkraftanlagen benötigen, beauftragt werden. Sämtliche dieser Untersuchungen und Gutachten müssen zur Vermeidung von zeitlichen erheblichen Nachteilen abgeschlossen sein, bevor ein Genehmigungsantrag eingereicht werden kann. Da die Einreichung des Genehmigungsantrages mit Planreife des FNP (erwartet im Sommer 2015) erfolgen wird, waren die durchgeführten Untersuchungen unaufschiebbar.

Die Anordnung ist daher unverzüglich aufzuheben.

Rechtsanwalt